

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 15. März 2016
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1138

Amt für Wasser und Abfall (AWA)

Gemeinden Walperswil und Kappelen; Gebrauchswasserkonzession Nr. 1, Gimmiz Konzessionserneuerung; Grundwassernutzung für die öffentliche Wasserversorgung



1	Sachverhalt.....	3
1.1	Allgemeine Angaben.....	3
1.1.1	Gesuchstellerin	3
1.1.2	Wassernutzungsanlagen am Fassungsstandort Gimmiz.....	3
1.1.3	Gemeinden	3
1.1.4	Konzessions-Nummer.....	3
1.1.5	Bisherige Rechtstitel	3
1.2	Gesuch.....	4
1.3	Gesuchsunterlagen	4
1.4	Ausgangslage.....	4
2	Rechtsgrundlagen.....	6
2.1	Bundeserlasse.....	6
2.2	Kantonale Erlasse	6
3	Erwägungen.....	6
3.1	Allgemein.....	6
3.2	Dauer der Konzession	6
3.3	Konzessionsmenge	6
3.4	Bedeutung der Fassung für die Wasserversorgung	7
3.5	Hydrologische und hydrogeologische Betrachtungen, Gewässerschutz.....	7
3.6	Beeinflussung anderer Wassernutzungen	8
3.7	Grundwasserschutzzone	8
3.8	Bauten und Anlagen	8
3.9	Kommunale Interessen.....	9
3.10	Trinkwasserqualität.....	9

3.11	Einmalige und jährliche Abgaben.....	9
3.12	Gesamtinteressenabwägung	9
4	Entscheid über die Konzession	10
4.1	Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession.....	10
4.2	Bedingungen, Auflagen und Hinweise	10
4.2.1	Allgemein	10
4.2.2	Betrieb der Anlage	11
4.2.3	Änderung der Konzession	11
4.2.4	Übertragung der Konzession.....	11
4.2.5	Beendigung der Konzession und Stilllegung der Anlage	11
5	Abgaben und Gebühren.....	12
5.1	Abgaben	12
5.2	Gebühren	12
5.3	Fälligkeiten	12
6	Eröffnung und Kenntnisgabe	13
6.1	Eröffnung (per Einschreiben).....	13
6.2	Kenntnisgabe	13
7	Rechtsmittel.....	13
8	Fakultatives Referendum.....	13

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Gesuchstellerin

Wasserverbund Seeland AG (WVS AG), Gottstattstrasse 4, 2504 Biel

1.1.2 Wassernutzungsanlagen am Fassungsstandort Gimmiz

Einwohnergemeinde Walperswil:

- Pumpwerk 1: Parzelle Nr. 74 (Koordinaten: 585'390 / 211'220)
- Pumpwerk 4: Parzelle Nr. 12 (Koordinaten: 585'610 / 210'675)
- Pumpwerk 5: Parzelle Nr. 78 (Koordinaten: 584'940 / 210'675)
- Turmreservoir: Parzelle Nr. 75 (Koordinaten: 585'510 / 211'406)

Einwohnergemeinde Kappelen:

- Pumpwerk 2: Parzelle Nr. 709 (Koordinaten: 585'585 / 211'360)
- Pumpwerk 3: Parzelle Nr. 689 (Koordinaten: 585'810 / 211'230)

1.1.3 Gemeinden

Kappelen und Walperswil

1.1.4 Konzessions-Nummer

1 (Lauf-Nr. 288), Gemeinde Walperswil

1.1.5 Bisherige Rechtstitel

- Gebrauchswasserkonzession Nr. 13 H 72, Gemeinden Kappelen und Walperswil; Beschluss des Grossen Rates Nr. 6475 vom 7. November 1967. Die Konzession berechnete die Wasserverbund Seeland AG (WVS AG) zur Wasserentnahme von maximal 32'000 Litern pro Minute (l/min) aus dem Grundwasservorkommen im Raume Aarberg-Kappelen-Gimmiz; sie war gültig bis zum 30. Juni 2013.
- Änderung der Konzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288, frühere Konzession Nr. 13 H 72); Beschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (heute Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BVE) vom 16. Dezember 1988: Erhöhung der Entnahmemenge von 32'000 l/min auf maximal 33'000 l/min.
- Änderung der Konzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288), Schutzzonenausscheidung, Baubewilligung mit Nebenaufgaben, Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700), Plangenehmigung einer Wassertransportleitung; Beschluss der BVE vom 3. April 1996. Die Konzession wird um zwei zusätzliche Fassungen erweitert, die maximale Entnahmemenge von 33'000 l/min darf weiterhin nicht überstiegen werden.
- Befristete Weiterbetriebsbewilligung vom 30. Mai 2013 für die Nutzung von Gebrauchswasser aus dem Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung im Raume Aarberg-Kappelen-Gimmiz (Pumpwerke Gimmiz 1 bis 5) sowie die Nutzung der dazugehörigen Anlagen im Rahmen der bisherigen Gebrauchswasserkonzession; gültig bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Konzessionserneuerung.

1.2 Gesuch

Erneuerung der Konzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288), Gemeinde Walperswil, für eine Gebrauchswassernutzung von öffentlichem Wasser als Trink- und Brauchwasser für die öffentliche Wasserversorgung gemäss Art. 9 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41) für 40 Jahre, ohne Änderung der Entnahmemenge und der bestehenden Infrastruktur.

1.3 Gesuchsunterlagen

Mit dem Konzessionsgesuch vom 11. April 2012 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Mikrobiologische Untersuchungen der Jahre 2010 und 2011
- Chemische Untersuchungen von 1971 bis 2011
- Purge & Trap der Jahre 2010 und 2011
- NAQUA chemische Parameter der Fassung 2 von 1999 bis 2010
- Jahresbericht zum Nitratprogramm vom 8. Dezember 2011
- Diagramm zur Erholung des Grundwasserträgers nach dem Pumpversuch vom 11. Januar bis 31. Dezember 2011
- Übersichtsplan 1:1'000, Wasserturm Gimmiz und Pumpwerke 1–5, Leitungskataster vom 27. Juli 2009 und Orthophoto mit Anlagen der WVS AG

Nachträglich eingereichte Gesuchsunterlagen:

- Begründung der nachgesuchten Entnahmemenge vom 3. April 2012
- Zusammenfassung der hydrogeologischen Verhältnisse, Bericht der Kellerhals+Häfeli AG vom 19. November 2013
- Vorschlag WVS AG zur Bezugsmengenbegrenzung, Brief vom 15. September 2014
- Technischer Beschrieb der Anlagen vom 10. März 2015

Weitere Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs:

- Dossier zur Überprüfung der Grundwasserschutzzone; Pumpversuch Januar / Februar 2011 der Grundwasserfassungen Gimmiz; Bericht vom 29. Juni 2011, Pläne vom 7. Juni 2011 und Bohrprofile vom 28. März 2011

1.4 Ausgangslage

Die WVS AG verfügte über die Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288, frühere Konzession Nr. 13 H 72), Gemeinde Walperswil, erteilt mit Beschluss des Grossen Rates Nr. 6475 vom 7. November 1967, geändert am 16. Dezember 1988 sowie am 3. April 1996. Die Konzession berechnete zur Wasserentnahme am Fassungsstandort Gimmiz von maximal 33'000 l/min aus dem Grundwasservorkommen im Raume Aarberg-Kappelen-Gimmiz für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung aus insgesamt fünf Grundwasserbrunnen mit je einem dazugehörigen Pumpwerk. Die Dauer der Konzession betrug 40 Jahre vom Tag der Betriebsaufnahme an gerechnet. Die Inbetriebnahme erfolgte am 1. Juli 1973, das heisst die Konzession war gültig bis zum 30. Juni 2013.

Die WVS AG betreibt und unterhält die Wassernutzungsanlagen am Fassungsstandort Gimmiz und liefert Wasser insbesondere an ihre drei Partner, die Energie Service Biel (ESB), die Seeländische Wasserversorgung (SWG) und die Energie Seeland AG (ESAG). Diese Partner übernehmen in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und verteilen damit das Wasser an die Endverbraucher.

Im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession wurde Anfang 2011 ein Grosspumpversuch aus den fünf Brunnen mit der maximalen Entnahmemenge von 33'000 l/min durchgeführt. Damit sollte geklärt werden, wie hoch die maximale Grundwassermenge ist, die bei Nie-

derwasser langfristig gefördert werden kann. Weiter sollten die Auswirkungen von hohen Pumpleistungen auf die Wasserqualität ermittelt werden und die Rate der Infiltration von Wasser aus der Aare (Hagneckkanal) ins Grundwasser ermittelt werden.

Am 11. April 2012 reichte die WVS AG das Gesuch um Erneuerung der Konzession für weitere 40 Jahre ein. Die nachgesuchte Entnahmemenge soll unverändert maximal 33'000 l/min betragen und die bestehende Infrastruktur soll unverändert weitergenutzt werden.

Die Vorprüfung der Gesuchsunterlagen durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ergab, dass die nachgesuchte Entnahmemenge nicht der maximalen Förderleistung der installierten Pumpen entspricht. Das Gesuch wurde deswegen im Sinne von Art. 18 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1) retourniert. Im Anschluss reichte die Gesuchstellerin am 13. März 2015 die erforderlichen weiteren Gesuchsunterlagen ein.

Das Verfahren für die Konzessionserneuerung konnte nicht bis zum Ablauf der bestehenden Konzession abgeschlossen werden. Die Konzessionärin war jedoch auf die Ausübung der Konzession auch nach deren Ablauf angewiesen. Da die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient, bestand zudem ein öffentliches Interesse am Weiterbetrieb der Anlage. Weil ohne rechtsgültige Konzession die Nutzungsanlagen weder betrieben noch Wasser genutzt werden dürfte, wurde mit der befristeten Weiterbetriebsbewilligung vom 30. Mai 2013 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (vgl. Art. 27 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21)) der vorläufige Weiterbetrieb der Anlagen und die weitere Nutzung des Grundwassers im bisherigen Umfang bewilligt. Die befristete Bewilligung verfällt mit dem Abschluss des Erneuerungsverfahrens, das heisst mit vorliegendem Beschluss über die neue Konzession.

Das Konzessionsverfahren nach Art. 9 WNG wurde mit Leitverfügung vom 27. April 2015 eingeleitet. Die Standortgemeinden und betroffenen kantonalen Fachstellen wurden aufgefordert, ihre Amts- und Fachberichte einzureichen.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 6. Mai 2015, im Anzeiger Aarberg vom 8. Mai und 15. Mai 2015 sowie im Nidauer Anzeiger vom 7. Mai und 14. Mai 2015 publiziert. Das Gesuchsdossier wurde vom 6. Mai bis am 4. Juni 2015 in den Einwohnergemeinden Walperswil und Kappelen öffentlich aufgelegt.

Gegen das Vorhaben sind keine Rechtsbegehren eingegangen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)

2.2 Kantonale Erlasse

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD, BSG 752.461)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21)
- Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21)
- Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR, BSG 154.11)

3 Erwägungen

3.1 Allgemein

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG).

Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen. Die Konzession für ein Gebrauchswasserrecht ist nach Ablauf der Dauer in der Regel zu erneuern; ansonsten gelten für die Erneuerung dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 WNG).

Zuständig für die Erteilung der Konzession ist der Grosse Rat (Art. 15 Abs. 1 Bst. d WNG).

3.2 Dauer der Konzession

Eine Konzession für Gebrauchswassernutzungen kann für höchstens 40 Jahre erteilt werden (Art. 11 Abs. 4 WNG). Vorliegend sprechen keine Gründe für eine kürzere Dauer. Die Konzession kann für die beantragte Dauer von 40 Jahren ab dem Ablauf der alten Konzession, das heisst rückwirkend ab dem 1. Juli 2013, erteilt werden.

3.3 Konzessionsmenge

Die konzedierte Entnahmemenge in l/min ist die maximale Menge, die zu einem beliebigen Zeitpunkt entnommen werden darf. Folglich muss die konzedierte Entnahmemenge der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtung – in der Regel der maximalen Förderleistung der installierten Förderpumpen – entsprechen. In der abgelaufenen Konzession wird festgehalten, dass die konzedierte Entnahmemenge auch vorübergehend nicht überschritten werden darf (vgl. besondere Bedingungen, Punkt 5 der Konzessionsurkunde vom 7. November 1967 sowie Punkt b des Beschlusses zur Konzessionsänderung vom 3. April 1996).

Die installierten Pumpen in den fünf Pumpwerken 1–5 wiesen hingegen eine viel höhere Leistung auf als die maximale Entnahmemenge. Alle Pumpen förderten bei Bedarf Wasser ins Turmreservoir, um die bezogene Menge rasch wieder auszugleichen. Über kurze Zeit (das

heisst über ca. 10 bis 15 Minuten) wurden daher in der Vergangenheit grössere Mengen als die konzidierten 33'000 l/min dem Grundwasser entnommen. Da danach über einen längeren Zeitraum nicht mehr gepumpt wurde, konnte sich der Grundwasserspiegel wieder erholen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes steht diesem Vorgehen deshalb grundsätzlich nichts entgegen, solange der Grundwasserleiter langfristig nicht übernutzt wird und die Grundwasserschutzzone den Anforderungen genügt. Hingegen sollte die konzidierte Menge nicht erhöht werden.

Gemäss Schreiben der WVS AG vom 15. September 2014 wurde für die Bezugsmengenbegrenzung eine technische Lösung gefunden: Im Unterschied zur heutigen wasserstandsabhängigen Steuerung der Förderpumpen ist neu eine bezugsabhängige Steuerung vorgesehen. Damit werden die Pumpen wesentlich früher eingeschaltet. In den Pumpwerken mit mehr als einer Pumpe kann durch die neue Regelung nicht mehr als eine Pumpe gleichzeitig aktiviert werden. Damit kann den Anforderungen der Bezüger entsprochen und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die nachgesuchte Entnahmemenge von 33'000 l/min zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Die Änderungen an der Steuerung wurden im Herbst 2015 vorgenommen.

3.4 Bedeutung der Fassung für die Wasserversorgung

Bei den Fassungen Gimmiz handelt es sich um einen Standort von überregionaler Bedeutung (Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern) der drei Wasserversorgungen Energie Service Biel (ESB), Seeländische Wasserversorgung (SWG) und Energie Seeland AG (ESAG).

Die Fassungen sind für die Versorgungssicherheit dieser drei Wasserversorgungen notwendig.

3.5 Hydrologische und hydrogeologische Betrachtungen, Gewässerschutz

Gemäss Art. 43 Abs.1 GSchG darf einem Grundwasservorkommen langfristig nicht mehr Wasser entnommen werden, als ihm zufließt. Kurzfristig darf mehr Wasser entnommen werden, sofern dadurch die Qualität des Grundwassers und die Vegetation nicht beeinträchtigt werden. Bei Grundwasserentnahmen, die die Wasserführung eines Fließgewässers wesentlich beeinflussen, sind angemessene Restwassermengen zu sichern (vgl. Art. 29 ff. GSchG).

Die hydrogeologischen Verhältnisse werden im Bericht von Kellerhals + Häfeli AG, Bern vom 19. November 2013 dargelegt: Die fünf Pumpwerke fördern Grundwasser aus einem 30 bis 50 m mächtigen kiesigen Grundwasserleiter. Untersuchungen zeigten, dass intensive hydraulische Wechselbeziehungen (Infiltration und Exfiltration) zwischen Grundwasser und Aare (Hagneckkanal) bestehen.

Die mittlere Feldergiebigkeit liegt gemäss Grosspumpversuch bei rund 20'000 l/min. Die nachgesuchte Entnahmemenge von 33'000 l/min liegt damit über der Grundwassermenge, die langfristig entnommen werden darf, ohne den Grundwasserleiter zu übernutzen. Der mittlere jährliche Wasserbezug der WVS AG in den letzten Jahren liegt bei lediglich rund 8'300 l/min und damit weit unter der nachgesuchten Entnahmemenge von 33'000 l/min, welche der maximalen Förderkapazität der installierten Entnahmeverrichtung entspricht.

Im Konzessionsbeschluss soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Es wird deshalb neben der maximal zulässigen Entnahmemenge von 33'000 l/min (kurzzeitige Spitzenentnahme) zusätzlich eine maximale Jahrespumpmenge von rund 10.5 Millionen m³ Wasser

festgelegt, die auf dem nutzbaren Grundwasserdargebot, also der nachhaltig nutzbaren Grundwassermenge von rund 20'000 l/min, beruht.

Die Rate der Infiltration von Wasser aus der Aare (Hagneckkanal) ist – insbesondere bei Niederwasser – als sehr gering einzustufen im Verhältnis zur Abflussmenge der Aare. Vorliegend ist daher keine Bewilligung nach Art. 29 GSchG zu erteilen, da es sich nicht um eine wesentliche Beeinflussung der Abflussmengen im Oberflächengewässer durch die Grundwasserentnahme handelt. Das Fischereiinspektorat stimmt mit Fachbericht vom 27. Mai 2015 dieser Einschätzung des AWA zu.

3.6 Beeinflussung anderer Wassernutzungen

Die durchgeführten Untersuchungen zeigten auf, dass benachbarte Trinkwasserfassungen – falls überhaupt – nur bei extremen Randbedingungen beeinflusst würden. Da die durchschnittliche Bezugsmenge jedoch in der Regel unter der konzessionierten Entnahmemenge liegt, sind keine massgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Wasserführung der Aare (Hagneckkanal) wird durch die Grundwasserentnahme nicht wesentlich beeinflusst. Es werden weder der Betrieb der Bauwerke der Juragewässerkorrektion noch die konzessionierten Wasserkraftnutzungen am Hagneckkanal beeinträchtigt.

In der Umgebung der Pumpwerke 1–5 befinden sich diverse Entnahmebrunnen für die landwirtschaftliche Bewässerung. Die Grundwassernutzungen haben bereits bisher parallel stattgefunden. Bis anhin kam es zu keinen nachgewiesenen Problemen.

3.7 Grundwasserschutzzone

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen sind Schutzzonen auszuscheiden (Art. 20 Abs. 1 GSchG).

Im Rahmen der umfangreichen hydrogeologischen Untersuchungen im Januar/Februar 2011 für die Konzessionserneuerung wurden auch die Schutzzonen durch die Kellerhals+ Häfeli AG, Bern (Bericht vom 6. März 2012) überprüft.

Aus der Schutzzonenüberprüfung geht hervor, dass die bestehenden Grundwasserschutzzonen Nr. 252 vom 17. Januar 1996 und vom 28. Juni 1999 bezüglich Dimensionierung den heutigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Art. 29 GSchV).

Die im Bericht vorgeschlagenen, geringfügigen Anpassungen (Verkleinerungen) der Teilzonen S2 und S3 sind zweckmässig und hydrogeologisch begründet. Das neue Schutzzonenreglement, das auf dem aktuellen Muster-Schutzzonenreglement des AWA basiert, wird im vorliegenden Fall zu keinen zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen führen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone bedarf keiner erneuten Publikation, da sich der Kreis der Betroffenen nicht vergrössert und sich für die Betroffenen auch keine zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen ergeben. Daher soll das Verfahren zur Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone nach Art. 20 WVG separat geführt werden und muss nicht zwingend mit dem vorliegenden Konzessionsverfahren koordiniert werden.

3.8 Bauten und Anlagen

Die Anlagen und Bauten sind bestehend und in gutem Zustand. Es sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Die Nutzung soll unverändert mit den bestehenden technischen Einrichtungen erfolgen.

3.9 Kommunale Interessen

Mit Stellungnahme vom 8. Juni 2015 beziehungsweise vom 9. Juni 2015 stimmen die Gemeinden Kappelen und Walperswil dem Vorhaben zu.

3.10 Trinkwasserqualität

Mit Mitbericht vom 7. Mai 2015 stellt das kantonale Laboratorium Bern fest, dass die Anlagen die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Kriterien erfüllen. Die Trinkwasserqualität war über Jahre hinweg einwandfrei. Im Jahr 2010 wurde einzig die Chloridazon-Problematik beanstandet, nachdem in den Fassungen 1–3 erhöhte Werte an Desphenylchloridazon (resp. Methyl-Desphenylchloridazon gemäss NAQUA-Bericht) gefunden worden waren. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) beurteilt diese beiden Abbauprodukte heute als "nicht relevante" Metaboliten. Die gefundenen Werte würden aktuell nicht mehr zu einer Beanstandung führen.

3.11 Einmalige und jährliche Abgaben

Wird eine Konzession erteilt, muss eine einmalige Abgabe bezahlt werden (Art. 34 Abs. 1 WNG und Art. 4 Abs. 1 WAD). Die einmalige Abgabe für die Gebrauchswassernutzung beträgt das Sechsfache des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses für Trinkwasser (Art. 11 Bst. a WAD). Bei der Erneuerung einer Konzession gelten die Ansätze für die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 12 Abs. 1 WAD). Die einmalige Abgabe wird rückwirkend ab dem 1. Juli 2013 geschuldet.

Für eine Gebrauchswasserkonzession ist eine jährliche Abgabe (Wasserzins) zu bezahlen (Art. 36 Abs. 1 WNG). Der Wasserzins für die Gebrauchswassernutzung aus dem Grundwasser beträgt für Trink- und Brauchwasser sieben Franken je konzediertem Liter pro Minute und vier Rappen je bezogenem m³ Wasser (Art. 16 Abs. 1 WAD). Vorbehalten bleibt die Anpassung der jährlichen Abgaben bei Änderung der Gesetzgebung.

Die jährlichen Abgaben wurden nach Ablauf der bisherigen Konzession, gestützt auf die befristete Weiterbetriebsbewilligung vom 30. Mai 2013 weiterhin in Rechnung gestellt und fristgerecht bezahlt. Eine rückwirkende Abrechnung der Wasserzinsen 2013 bis 2015 entfällt.

3.12 Gesamtinteressenabwägung

Das eingereichte Gesuch entspricht den Bedürfnissen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie den langfristigen regionalen Planungen. Alle betroffenen Amts- und Fachstellen stimmen dem Vorhaben zu.

Der Erteilung der Gebrauchswasserkonzession stehen keine öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter entgegen. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

Die Konzessionserneuerung basiert auf der bestehenden Infrastruktur und beinhaltet keine baulichen Massnahmen an der Nutzungsanlage.

Die Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 288), Gemeinde Walperswil kann unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

4 Entscheid über die Konzession

4.1 Erneuerung der Gebrauchswasser Konzession

Der Grosse Rat des Kantons Bern erteilt der Wasserverbund Seeland AG (WVS AG) die Konzession, aus dem Grundwasser an den eingangs erwähnten Standorten und mit der bestehenden Infrastruktur eine Wassermenge von maximal 33'000 l/min zu entnehmen. Die zulässige maximale Wasserentnahme am Fassungsstandort Gimmiz ist auf 10'512'000 m³ pro Jahr beschränkt.

Das Wasser darf ausschliesslich für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung verwendet werden.

Die Dauer der Konzession beträgt 40 Jahre ab dem Ablauf der bestehenden Konzession, das heisst, sie ist gültig ab dem 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2053.

Mit dem rechtskräftigen Entscheid über die Erneuerung der Konzession verfällt die befristete Weiterbetriebsbewilligung vom 30. Mai 2013.

4.2 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

4.2.1 Allgemein

Die Konzessionärin haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb der Nutzungsanlagen entstehen.

Der Kanton übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an der Anlage wegen Hoch- oder Niederwasserstand, Grundwassereintritten oder Ähnlichem, noch gewährleistet er die Verfügbarkeit oder die Qualität des Wassers.

Die Konzessionärin ist gemäss Art. 17 WVG verpflichtet, bei Bedarf auch andere benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern und ihre Anlagen gegebenenfalls auf Kosten der interessierten Wasserversorgungen zu erweitern.

Das Wasser ist den benachbarten Wasserversorgungen zu kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen zu liefern. Die Details der Wasserlieferungen sind jeweils in einem Wasserlieferungsvertrag zu regeln. Der Wasserlieferungsvertrag bedarf der Genehmigung des AWA.

4.2.2 Betrieb der Anlage

Die Wassernutzungsanlagen sind gemäss den Bestimmungen der Konzession zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Das geförderte Grundwasser hat bei der Abgabe als Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu genügen und muss gegebenenfalls gemäss Weisungen des Kantonalen Laboratoriums Bern aufbereitet werden.

Die Entnahmemengen aus dem Grundwasser sind zu messen und zu registrieren. Die Konzessionärin muss geeignete Messeinrichtungen zur Messung der genutzten Wassermenge insbesondere zur Überwachung der Bezugsmengenregelung installieren und betreiben. Auf Verlangen müssen dem AWA die entsprechenden Angaben zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Das AWA kann die Installation von weiteren Messeinrichtungen, insbesondere zur Messung des Grundwasserspiegels, verlangen.

Die Organe der zuständigen Stellen dürfen jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchführen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

Das AWA kann die konzedierte Entnahmemenge vorübergehend einschränken, wenn wesentliche Schäden entstehen, die auf die Wasserentnahme zurückzuführen sind und anders nicht behoben oder ersetzt werden können.

Für den Betrieb und Unterhalt der Entnahmbauwerke sowie aller direkt mit dem Grundwasser in Kontakt stehenden Anlageteile dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien wie Biozide, Entkalker, Reinigungsmittel usw.) eingesetzt werden.

4.2.3 Änderung der Konzession

Änderungen in der Art der Wasserentnahme, im Verwendungszweck oder eine Erhöhung der Entnahmemenge benötigen vor ihrer Ausführung eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Bei einer wesentlichen Änderung gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.

4.2.4 Übertragung der Konzession

Konzessionsübertragungen bedürfen der Zustimmung der Konzessionsbehörde.

4.2.5 Beendigung der Konzession und Stilllegung der Anlage

Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Dauer, dem Untergang der Anlagen oder dem Verzicht durch die Berechtigten.

Wird eine Wassernutzungsanlage stillgelegt, hat die Konzessionärin auf ihre Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig sind. Die Arbeiten sind mit dem AWA und den zuständigen Fachstellen abzusprechen.

5 Abgaben und Gebühren

5.1 Abgaben

Gestützt auf das WAD werden die einmaligen und jährlichen Abgaben wie folgt festgelegt:

Die **einmalige Abgabe** für die Konzession beträgt:

33'000 l/min x CHF 42.-- CHF 1'386'000.--

Die **jährlichen Abgaben** (Wasserzins)¹ betragen:

verbrauchsunabhängiger Wasserzins: 33'000 l/min x CHF 7.-- CHF 231'000.--
+ verbrauchsabhängiger Wasserzins: CHF 0.04 je bezogenen m³

Für die Berechnung der Wasserzinsen von Gebrauchswassernutzungen wird auf den Wasserbezug des Vorjahres abgestellt. Bei ungemessenem Verbrauch (z.B. wegen Defekt des Wasserzählers) entfällt der verbrauchsabhängige Wasserzins und es wird der dreifache verbrauchsunabhängige Wasserzins erhoben.

5.2 Gebühren

Für die Aufwendungen wird gestützt auf Anhang I GebD und Anhang IIB GebV eine Verwaltungsgebühr wie folgt erhoben:

Konzessionsentscheid	CHF	4'850.--
Fachbericht Fischerei	CHF	150.--
Stellungnahme der Einwohnergemeinde Kappelen		ohne Gebühr
Stellungnahme der Einwohnergemeinde Walperswil		ohne Gebühr
Mitbericht des Kantonalen Laboratoriums		ohne Gebühr
Total Verwaltungsgebühr	CHF	5'000.--

5.3 Fälligkeiten

Die einmalige Abgabe ist mit der Eröffnung dieses Beschlusses fällig. Der Betrag wird mit separater Rechnung erhoben.

Die jährlichen Abgaben (Wasserzins) werden jeweils am 30. Juni in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgebühr wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses fällig und mit separater Rechnung erhoben.

¹ Vorbehalten bleibt die Anpassung der jährlichen Abgaben bei Änderung der Gesetzgebung.

6 Eröffnung und Kenntnisgabe

6.1 Eröffnung (per Einschreiben)

- Wasserverbund Seeland AG (WVS AG), Gottstattstrasse 4, 2504 Biel

6.2 Kenntnisgabe

- Gemeindeverwaltung Walperswil, Waldweg 4, 3272 Walperswil
- Gemeindeverwaltung Kappelen, Aarbergstrasse 12, 3273 Kappelen
- Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen
- AWA, Rechnungsführung, Trinkwasserfonds (AWA Geschäfts-Nr. 236071)

7 Rechtsmittel

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8 Fakultatives Referendum

Der Konzessionsbeschluss des Grossen Rates unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 15. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Konzessionsreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. April 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Juli 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. August 2016